



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 23.06.2014 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

###### Beschluss Nr.

**BV-001/2014 Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**

###### Beschluss:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Abgeordneten

*Thomas Lehmann*

zum Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

###### Beschluss Nr.

**BV-002/2014 Wahl der Stellvertreter des Kreistagsvorsitzenden des Landkreises Elbe-Elster**

###### Beschluss:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte

a) *Frau Hannelore Birkholz zur ersten Stellvertreterin und*

b) *Herrn Daniel Mende zum zweiten Stellvertreter*

des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

###### Beschluss Nr.

**BV-011/2014 Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster**

###### Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster.

*Gesonderte Bekanntmachung!*

###### Beschluss Nr.

**BV-003/2014 Bildung des Kreisausschusses**

**1. Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze; 2. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung; 3. Regelung über den Ausschussvorsitz**

###### Beschluss

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreisausschuss besteht aus 11 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat.

2. Der Kreistag stellt fest, dass dem Kreisausschuss neben dem Landrat folgende Mitglieder angehören:

###### Fraktion

###### Mitglied

###### stellvertretende Mitglieder

CDU	Thomas Boxhorn Rainer Genilke Anja Heinrich Thomas Lehmann Cornelia Schülzchen	Andreas Holfeld Gerd Rothaug Dr. Sebastian Rick Dr. Erhard Wolf Tilo Koch
LUN/BVB/BfF/Hz	Uve Gliemann Daniel Mende	Frank Neczkiewicz Dieter Kestin
SPD/FDP	Ulrich Hartenstein Lutz Kilian	Barbara Hackenschmidt Sandra Nauck
DIE LINKE./B90-Grüne	Bernd Raum Joachim Pfützner	Uwe Mader Helmut Andrack

3. Der Landrat führt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 2 BbgKVerf den Vorsitz im Kreisausschuss.

**Beschluss Nr. BV-012/2014**      **Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.  
*Gesonderte Bekanntmachung!*

**Beschluss Nr. BV-004/2014**      **Bildung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt (AKLU)**

**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Landwirtschaft, und Umwelt fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Waldemar Bartzsch Tilo Koch Ute Lubk	Martin Schiffner Götz Heischmann Gerd Rothaug	Lürding, Dennis Fiebiger, Michael Hentschel, Hagen
LUN/BVB/BfF/Hz	Dieter Heyde Ernst Hampicke	Frank Neczkiewicz Waldemar Dietrich	Tranze, Kurt Höhne, Dorsten
SPD/FDP	Harald Lax	Ulrich Hartenstein	Martersteig, Rainer
DIE LINKE/B90-Grüne	Cornelia Böck	Gabriele Willing	Lehmann, Lutz

**Beschluss Nr. BV-005/2014**      **Bildung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (ABKS)**

**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Mathias Lehmann Dr. Sebastian Rick Gerd Rothaug	Anja Heinrich Ute Lubk Cornelia Schülzchen	Ralph Ulewski Dr. Sebastian Zug Bernd Wendland
LUN/BVB/BfF/Hz	Evamaria Riethdorf Daniel Mende	Johannes Berger Christian Voigt	Susann Kuhn René Schöne
SPD/FDP	Dr. Waldemar Nehring	Alexander Piske	Stephanie Krause
DIE LINKE/B90-Grüne	Carolin Steinmetzer-Mann	Uwe Mader Als Vorsitzender des Kreisschulbeirates:	

**Beschluss Nr. BV-006/2014**      **Bildung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit (AFSG)**

**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Heinke, Bernd Schülzchen, Cornelia Schaeuble, Egon	Tilo Koch Mathias Lehmann Götz Heischmann	Marianne Holst Marco Suske Norbert Herbrig
LUN/BVB/BfF/Hz	Riethdorf, Evamaria Voigt, Christian	Ernst Hampicke Johannes Berger	Andrea Kempe Petra Sabine Büchner
SPD/FDP	Alexander Piske	Klaus Richter	Marika Karden
DIE LINKE./B90-Grüne	Gabriele Willing	Petra Hollstein	Andrea Schmidt

**Beschluss Nr. BV-010/2014**      **Bestimmung der Vorsitzenden für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**

**Beschluss:**

Der Kreistag benennt folgende Ausschussvorsitzende:

Ausschuss	Vorschlagende Fraktion	Vorsitzender
Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	LUN/BVB/BfF/Hz	Dieter Heyde
Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit	CDU	Egon Schaeuble
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	CDU	Gerd Rothaug

**Beschluss Nr. BV-007/2014**      **Bildung des Jugendhilfeausschusses (JHA)**

**Beschluss:**

1) Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende sechs Mitglieder des bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen angehören:

<b>Vorschlagende Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)</b>
CDU	Bernd Heinke Ute Lubk Dr. Sebastian Rick	Norbert Herbrig Kurt Herrmann Mathias Lehmann
LUN/BVB/BfF/Hz	Johannes Berger	Petra Lenz
SPD/FDP	Sandra Nauck	Alexander Piske
DIE LINKE./B90-Grüne	Uwe Mader	Gabriele Willing

2) Der Kreistag wählt folgende 4 Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
Andrea Stapel	Viola Bauer
Rene Schöne	Carsten Schwarz
Mareike Lentz	Birgit Voigt
Brigitte Philipp	Marika Karden

**Beschluss Nr.**

**BV-008/2014 Bildung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst (WA ER)**

**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Werksausschusses Rettungsdienst fest:

Aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten:

**Vorschlagsrecht**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
CDU	Dr. Erhard Wolf Dr. Peter Jaskulla Dieter Kestin	Andreas Holfeld Thomas Lehmann Uve Gliemann
LUN/BVB/BfF/Hz	Ulrich Hartenstein	Dr. Waldemar Nehring
SPD/FDP	Joachim Pfützner	Hannelore Birkholz
DIE LINKE./B90-Grüne		

Aus den Reihen der Beschäftigten:

**Vorschlagsrecht**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
CDU	Peter Marschner	Torsten Abel
LUN/BVB/BfF/Hz	Oliver Gackowski	Heike Schüler

**Beschluss Nr.**

**BV-009/2014 Bildung des Werksausschusses Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei (WA KSM)**

**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei fest:

Aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten:

**Vorschlagsrecht**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
CDU	Waldemar Bartzsch Gottfried Heinicke Waldemar Dietrich	Thomas Boxhorn Götz Heischmann Daniel Mende
LUN/BVB/BfF/Hz	Barbara Hackenschmidt	Dr. Jürgen Spillecke
SPD/FDP	Helmut Andrack	Bernd Raum
DIE LINKE./B90-Grüne		

Aus den Reihen der Beschäftigten:

**Vorschlagsrecht**

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
CDU	Steffen Dietrich	Andreas Brix
LUN/BVB/BfF/Hz	Dustin Klemm	Marcel Schumann

**Beschluss Nr.**

**BV-013/2014 Sitzungsplan für den Zeitraum 24.06.2014 bis 31.12.2014**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Terminkalender für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für den Zeitraum 24. Juni 2014 bis 31.12.2014.

**Beschluss Nr.**

**BV-014/2014 Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH**

**Beschluss:**

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH:

<b>Vorschlagende Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>
CDU	Martin Schiffner
LUN/BVB/BfF/Hz	Ernst Hampicke

**Beschluss Nr.****BV-015/2014 Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH****Beschluss:**

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH:

**Fraktion**

CDU  
  
LUN/BVB/BfF/Hz  
SPD/FDP  
DIE LINKE./B90-Grüne

**Mitglied**

Dr. Erhard Wolf  
Dr. Peter Jaskulla  
Uve Gliemann  
Harald Lax  
Joachim Pfützner

**Beschluss Nr.****BV-024/2014 Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH****Beschluss:**

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH:

**Fraktion**

CDU  
LUN/BVB/BfF/Hz  
SPD/FDP  
DIE LINKE./B90-Grüne

**Mitglied**

Götz Heischmann  
Evamaria Riethdorf  
Dr. Jürgen Spillecke  
Petra Hollstein

**Beschluss Nr.****BV-016/2014 Bestellung von Mitgliedern des Beirates der Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH****Beschluss:**

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Beirat der Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH:

**Fraktion**

CDU  
  
LUN/BVB/BfF/Hz  
SPD/FDP  
DIE LINKE./B90-Grüne

**Mitglied**

Andreas Holfeld  
Thomas Lehmann  
Andreas Franke  
Hansgeorg Löwe  
Barbara Hackenschmidt  
Bernd Raum

**Beschluss Nr.****BV-017/2014 Bestellung von Mitgliedern in den Beirat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe Elster mbH****Beschluss:**

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Beirat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH:

**Fraktion**

CDU  
LUN/BVB/BfF/Hz  
DIE LINKE./B90-Grüne

**Mitglied**

Andreas Franke  
Dieter Kestin  
Bernd Raum

**Beschluss Nr.****BV-018/2014 Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster fest:

1. Von den 9 weiteren Mitgliedern werden
  - 6 Mitglieder aus der Mitte des Kreistages und
  - 3 Mitglieder (sachkundige Bürger) benannt.
2. es werden folgende Mitglieder und für jede Gruppe ein stellvertretendes Mitglied bestellt:
  - a) Aus der Mitte des Kreistages:

**Fraktion**

CDU  
  
LUN/BVB/BfF/Hz  
SPD/FDP  
DIE LINKE./B90-Grüne

**Mitglied**

Andreas Holfeld  
Cornelia Schülzchen  
Thomas Lehmann  
Waldemar Dietrich  
Dr. Jürgen Spillecke  
Bernd Raum

**stellvertretendes Mitglied**

Tilo Koch

- b) als weitere Mitglieder (sachkundige Bürger):

**Fraktion**

CDU  
LUN/BVB/BfF/Hz  
DIE LINKE./B90-Grüne

**Mitglied**

Markus Terne  
Gundula Frank  
Matthias Koj

**stellvertretendes Mitglied**

**Beschluss Nr.****BV-019/2014****Berufung Vertreter und seines Stellvertreters des Landkreises Elbe-Elster in die  
Verbandsversammlungen von Gewässerunterhaltungsverbänden****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt:

- a) Als **Vertreter** des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „**Kleine Elster-Pulsnitz**“ wird Herr Dirk Gebhard berufen.

Als **Stellvertreter** des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „**Kleine Elster-Pulsnitz**“ wird Herr Daniel Marczykowski berufen.

- b) Als **Vertreter** des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „**Kremitz-Neugraben**“ wird Herr Dirk Gebhard berufen.

Als **Stellvertreter** des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „**Kremitz-Neugraben**“ wird Herr Daniel Marczykowski berufen.

**Beschluss Nr.****BV-020/2014****Bestellung von Vertretern und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des  
Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster****Beschluss:**

- a) Der Kreistag beschließt, dass von den Vertretern des Landkreises in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster und deren Stellvertretern neben dem Landrat einer auf Vorschlag des Landrates aus den Reihen der Beschäftigten der Kreisverwaltung mittels offener Abstimmung und drei Vertreter nach dem Verfahren des § 41 Abs. 2 ff gewählt werden.

- b) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates folgende Vertreter der Verwaltung

**Mitglied**

Dirk Gebhard, Dezernent für Recht,  
Ordnung und Sicherheit

**Stellvertreter**

Daniel, Marczykowski, Sachgebietsleiter,  
untere Wasser- Abfall, Bodenschutzbehörde

- c) Der Kreistag entsendet folgende Vertreter des Kreistages in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster:

**Vorschlagende Fraktion**

CDU  
LUN/BVB/BfF/Hz  
SPD/FDP

**Mitglied**

Thomas Boxhorn  
Ernst Hampicke  
Klaus Richter

**Stellvertreter**

Bernd Heinke  
Dieter Heyde  
Harald Lax

**Beschluss Nr.****BV-021/2014****Wahl eines Mitgliedes des Braunkohleausschusses****Beschluss:**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte

*Landrat Christian Heinrich-Jaschinski*

in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg.

**Beschluss****Nr. BV-022/2014****Besetzung des Polizeibeirates****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Polizeibeirates fest:

**Fraktion**

CDU  
LUN/BVB/BfF/Hz

**Mitglied**

Egon Schaeuble  
Frank Neczkiewicz

**Stellvertreter**

Rainer Genilke  
Dieter Heyde

**Beschluss Nr.****BV-023/2014****Bestimmung von Regionalräten und ihren Stellvertretern für die Regionale  
Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald****Beschluss:**

- a. Der Kreistag beschließt, dass als Regionalräte in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft neben den „geborenen“ Regionalräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung die Bürgermeister der Städte Bad Liebenwerda und Herzberg (Elster) entsandt werden und dementsprechend aus der Mitte des Kreistages zwei Regionalräte und deren Stellvertreter bestimmt werden.
- b. Der Kreistag bestimmt folgende Regionalräte und ihre Stellvertreter für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald:

**Vorschlagende Fraktion**

CDU  
LUN/BVB/BfF/Hz

**Regionalrat**

Martin Schiffner  
Hansgeorg Löwe

**Stellvertreter**

Gerd Rothaug  
Johannes Berger

## Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse

### des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Juni 2014

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Anzahl, die Art, die personelle Stärke, den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

(2) Die Ausschüsse sind nicht zuständig für Aufgaben, die gesetzlich, durch die Hauptsatzung oder durch Kreistagsbeschluss den Pflichtausschüssen (Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei, Werksausschuss Rettungsdienst) bzw. dem Kreistag vorbehalten sind.

#### § 2

##### Allgemeiner Aufgabenrahmen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster haben eigene fachliche Zuständigkeitsbereiche, die im Folgenden näher definiert werden. Sie sind in diesem Zuständigkeitsbereich sachverständig und geben dem Kreistag Beschlussempfehlungen gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BbgKVerf.

#### § 3

##### Ausschüsse

Der Kreistag bildet, neben dem Kreisausschuss und den nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen folgende Ausschüsse:

- a. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt, zuständig für die Beratung von kreislichen Baumaßnahmen, für den Kreisstraßenbau und -unterhaltung; für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der überörtlichen Raum-, Wirtschafts- und Verkehrsplanung, der Kreisentwicklung, der Entwicklung des ländlichen Raumes, des öffentlichen Personenverkehrs, des kreislichen Denkmalschutzes und für Umweltfragen und Angelegenheiten der Landwirtschaft;
- b. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit, zuständig für Angelegenheiten der Familien, des Sozial- und Gesundheitswesens sowie für Gleichstellungs-, Behinderten und Ausländerfragen;
- c. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, ist der für Schule zuständige Ausschuss im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes. Wird das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss berufen (§ 99 Abs. 5 SchulG), zählt es bei der Ermittlung der Zahl der sachkundigen Einwohner gem. § 4 Abs. 1 nicht mit. Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten des Kulturwesens, der heimatlichen Kulturpflege, des Schulwesens, des außerschulischen Bildungswesens sowie des Sportes.

#### § 4

##### Personelle Stärke der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten. Darüber hinaus kann der Kreistag in die Ausschüsse bis zu 7 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die nicht Bedienstete des Landkreises sind, zu Sachkundigen des Ausschusses berufen.

(2) Die Ausschussvorsitzenden werden von den Fraktionen nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(3) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den Regelungen des SGB VIII und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.

(4) Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten in den Werksausschüssen Kreisstraßenmeisterei und Rettungsdienst werden in den jeweiligen der Betriebsatzungen geregelt.

#### § 5

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 23. Juni 2014

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat



## Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Juni 2014

#### Inhaltsübersicht

- § 01 Einberufung des Kreistages
- § 02 Teilnahme an Sitzungen
- § 03 Geschäftsführung
- § 04 Tagesordnung
- § 05 Beschlussfähigkeit
- § 06 Befangenheit
- § 07 Fraktionen
- § 08 Vorlagen
- § 09 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Zwischenfragen
- § 13 Persönliche Erklärungen
- § 14 Verletzung der Ordnung
- § 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Schluss der Aussprache
- § 18 Unterbrechung und Vertagung
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 23 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

## Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 23. Juni 2014

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1****Einberufung des Kreistages**

(1) Vor Beginn eines jeden Jahres beschließt der Kreistag auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen Sitzungsplan. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

(4) Abgeordneten, die sich hierzu bereit erklären, werden Beschluss- und Informationsvorlagen (§ 8) sowie sonstige Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich elektronisch zeitgleich mit dem Versand der Einladung zur Verfügung gestellt. Hierzu wird den Kreistagsabgeordneten als E-Mail ein Link auf das Ratsinformationssystem des Kreises, auf dem neben den Einladungen auch die Sitzungsunterlagen hinterlegt sind, zugeschickt.

(5) Soweit Beratungsunterlagen nachgereicht werden müssen, soll dies so früh wie möglich erfolgen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(6) Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in analoger oder digitaler Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

**§ 2****Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden (über das Kreistagsbüro) möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

**§ 3****Geschäftsführung**

(1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle über die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

**§ 4****Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder dem Landrat spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung benannt werden. Sollen Anträge zu einem Beschluss führen, müssen sie einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden,

dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung des Einbringers von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

**§ 5****Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

**§ 6****Befangenheit**

(1) Muss ein Kreistagsmitglied oder ein sachkundiger Einwohner annehmen, nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 und 22 bzw. §§ 43 Abs. 4, 31 und 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

**§ 7****Fraktionen**

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der

Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

## § 8

### Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat, einem Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Vorlagen werden generell durch das Kreistagsbüro gefertigt.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksacheverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## § 9

### Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

## § 10

### Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten" vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 eingebracht werden oder erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagsitzung zu beantworten, wenn nicht der

Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(8) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagsitzung vorsehen.

## § 11

### Verhandlungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## § 12

### Zwischenfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

## § 13

### Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

## § 14

### Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.

Eine Aussprache über den Ordnungsruf ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

## § 15

### Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz.

Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

## § 16

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Widersprechen sich mehrere Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## § 17

### Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## § 18

### Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann.

Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten.

Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Wenn die Kreistagssitzung nicht innerhalb von 4 Stunden zzgl. Pause nach Sitzungsbeginn beendet ist, soll der Kreistagsvorsitzende den Mitgliedern des Kreistages vorschlagen, die Sitzung nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt noch behandelten Tagesordnungspunktes entsprechend Absatz 1 zu unterbrechen und an einem anderen Termin fortzusetzen.

## § 19

### Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.

## § 20

### Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

## § 21

### Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Errechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
    - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
    - bb) sie unleserlich sind,
    - cc) sie mehrdeutig sind,
    - dd) sie Zusätze enthalten,
    - ee) sie durchgestrichen sind.
  - b) Stimmhaltung ist gegeben, wenn
    - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmhaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
    - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
  - c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

## § 22

### Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Landrat für die Dauer der Wahlperiode bestimmt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Tonaufnahmen oder von Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
  - das Abstimmungsergebnis,
  - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmhaltungen und der Gegenstimmen,
  - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,

- f) bei Wahlen:
  - das Wahlergebnis,
  - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
  - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen.

(5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## § 23

### Bild- und Tonaufzeichnungen

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind generell zulässig.

## § 24

### Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann er auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den übrigen Abgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.

## § 25

### Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

## § 26

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Juni 2014 in Kraft.

Herzberg, 23. Juni 2014

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Veröffentlichung des in der 30. Sitzung des Kreisausschusses am 16.06.2014 gefassten Beschlusses bzw. des wesentlichen Inhalts des gefassten Beschlusses

### A) in öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss

#### Beschluss Nr.

**BV-782/2014**

**Vergabeentscheidung zum Ausbau der Verbindungsstraße Breitenau - Kleinbahnen, Kreisstraße 6229/6231, 3. BA**

zum Ausbau der Verbindungsstraße Breitenau - Kleinbahnen, Kreisstraße 6229/6231,

3. Bauabschnitt an die

Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH

Gewerbeparkstraße 17

03099 Kolkwitz

#### Beschluss:

Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Elbe-Elster schlägt dem Kreisausschuss vor, den Auftrag zur Ausführung

zum Angebotspreis von 531.309,09 EUR (brutto) zu erteilen.

### Sitzungsplan für den Zeitraum 3. Juli 2014 bis 16. Juli 2014

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**  
In diesem Zeitraum finden keine Sitzungen statt.

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter [www.lkee/Aktuelles-Kreistag.de](http://www.lkee/Aktuelles-Kreistag.de).



#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155 [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale  
Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

Landrat  
Landrat -  
Herr Heinrich-Jaschinski,  
Christian  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat  
(Öffentlichkeitsarbeit,  
Controlling)  
persönlicher Referent -  
Herr Meuschel, Benjamin  
Tel.: 03535 46-2636  
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen,  
Personal und Service  
Erster Beigeordneter,  
Dezernent  
und Kämmerer - Herr Hans,  
Peter  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht,  
Ordnung und Sicherheit  
Dezernent - Herr Gebhard,  
Dirk  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung,  
Jugend, Kultur, Gesundheit  
und Soziales  
Beigeordneter und Dezer-  
nent -  
Herr Neumann, Roland  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwe-  
sen, Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und überregi-  
onale Koordinierung  
Fachdezernent -  
Herr Stroisch, Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen,  
Lebensmittelüberwachung  
und Landwirtschaft  
Amtstierarzt -  
Frau DVM Schrumpf, Ilona  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung,  
Amt für Kreisentwicklung  
Amtsleiter - Herr Schneller,  
Matthias  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt  
Amtsleiter - Herr Voigt,  
Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,  
Organisation und IT-Service  
Amtsleiterin - Frau Noack,  
Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement  
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt  
und Kreiskasse  
Amtsleiterin - Frau Duwe,  
Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt  
Amtsleiter - Herr Gebhard,  
Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt  
Amtsleiter - Herr Sehring,  
Reiner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt  
Amtsleiter - Herr Wagen-  
mann, Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und  
Sportamt  
Amtsleiterin - Frau Eilitz,  
Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -  
Frau Fischer, Dagmar  
Tel.: 03535 46-3501  
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt  
Amtsleiter - Herr Pöschl,  
Andreas  
Tel.: 03535 46-5100  
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt  
Amtsleiterin - Frau Beyer,  
Marina,  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt  
Amtsleiter - Herr Scheithauer,  
Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt  
Amtsleiterin (Amtsärztin) -  
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und  
Vermessungsamt  
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle  
des Gutachterausschusses  
Geschäftsstellenleiterin - Frau  
Müller, Ursula  
Tel.: 03535 46-2706  
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
Amtsleiter - Herr George, Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte  
Frau Miething, Ute  
Tel. und Fax: 03535 46-1274  
**Frauenhaus Finsterwalde**  
Schutzeinrichtung für Opfer  
häuslicher Gewalt  
im Landkreis Elbe-Elster  
Rund um die Uhr unter 03531  
703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter  
Herr Brückner, Jürgen  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und  
IT-Sicherheitsbeauftragte  
Frau Süptitz, Yvonne  
Tel.: 03535 46-2651  
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter  
Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister -  
Herr Schmidt, Bodo  
Tel.: 0171 8364220  
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv  
Archivarin - Frau Großpietsch,  
Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 46-1218

Kreismusikschule  
„Gebrüder Graun“  
Leiter - Herr Prager, Thomas  
Anhalter Straße 7,  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule  
Leiterin - Frau Hähnlein,  
Andrea  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum  
Leiterin - Frau Ballnat, Marion  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
Tel. Pflegeberatung:  
03535 247875  
Tel. Sozialberatung:  
03535 462665  
E-Mail:  
pflugestuetzpunkt@lkee.de  
www.lkee-barrierefrei.de/  
pflugestuetzpunkt